

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

11.07.2007

871.

Schriftliche Anfrage von Susi Gut und Markus Schwyn betreffend Schulkreis Uto, Anwendung des Volksschulgesetzes

Am 11. April 2007 reichten Gemeinderätin Susi Gut (PFZ) und Gemeinderat Markus Schwyn (PFZ) folgende Schriftliche Anfrage GR Nr. 2007/191 ein:

Im Volksschulgesetz (VSG) 412.100 des Kantons Zürich ist zum Thema Elternpflicht im § 57 Folgendes festgehalten: „Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.“ Im § 76 wird Folgendes definiert: „Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.“

Da die Schulpflichten von den Schülern des Schulhauses Borrweg offensichtlich nicht erfüllt wurden und die Schulpflege über die Vorfälle informiert war, bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde von der Schulpflege Uto gegen Inhaber der elterlichen Sorge, die gemäss § 57 VSG ihren Elternpflichten nicht nachkamen, entsprechend §76 VSG Antrag auf Busse gestellt?
2. Wurden die Problemfälle (Schulhaus Borrweg und Bachtobel) an den regelmässigen Schulpflegesitzungen diskutiert?
3. Gab es Anträge einzelner Mitglieder der Schulpflege auf Busse? Wenn ja: Wurden diese Anträge weiter verfolgt?
4. Wie viele Anträge auf Bussen wurden von den Schulpflegen in der Stadt Zürich seit in Kraft treten dieses Gesetzes gestellt?
5. Wurden Bussen vom Statthalteramt gesprochen? Wenn ja: In welcher Höhe und aus welchem Grund?
6. Wurde bei schwerwiegenden Fällen die Vormundschaftsbehörde eingeschaltet oder mindestens den fehlbaren Eltern dieser Schritt angedroht?
7. Warum wird § 76 VSG in der Schulpflege der Stadt Zürich nicht angewendet, obwohl offensichtlich gegen die Elternpflichten verstossen wird?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Vorweg ist festzuhalten, dass die in der Schriftlichen Anfrage erwähnten §§ 57 und 76 des neuen Volksschulgesetzes keine grundsätzliche Neuordnung enthalten. Bereits § 49 des alten Volksschulgesetzes hielt in Abs. 1 ausdrücklich die Verantwortung der Eltern für die Erfüllung der Schulpflicht fest und bestimmte sodann in Abs. 2: „*Wer diese Pflichten vernachlässigt oder gegen die Absenzenbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 3000.-- bestraft. Die Zuständigkeit der Schulpflege entspricht derjenigen des Gemeinderats gemäss § 333 Strafprozessordnung*“ (was einer Bussenkompetenz der Schulpflege bis Fr. 500.-- entsprach). Neu ist somit in § 76 VSG lediglich, dass der maximale Bussenbetrag entsprechend der allgemeinen Entwicklung angehoben worden und zudem ausschliesslich das Statthalteramt, unabhängig von der Höhe für die Ausfällung der Bussen, zuständig ist. Die Schulpflege ist noch insoweit einbezogen, als sie antragsberechtigt ist. Neu ist zudem auch, dass die Elternpflichten, deren Verletzung mit einer Busse geahndet werden kann, im Gesetz etwas weiter gefasst werden und präziser umschrieben sind.

Zu den Fragen 1, 2 und 3: Wie bekannt, hat der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements eine Administrativuntersuchung betreffend den Schulkreis Uto angeordnet, die unter

anderem gerade die in der Schriftlichen Anfrage angesprochenen Vorfälle in den Schulen Borweg und Bachtobel abklären soll. Den Ergebnissen dieser Untersuchung kann und will der Stadtrat nicht vorgreifen, weshalb er darauf verzichtet, im Rahmen der vorliegenden Anfrage-Antwort auf diese Vorfälle näher einzutreten. Festgehalten sei beim heutigen Stand aus Sicht der Kreisschulpflege Uto immerhin, dass es gemäss deren Angaben keine Inhaber der elterlichen Sorge gab, die gemäss § 57 VSG ihren Elternpflichten nicht nachkamen, und dementsprechend kein Antrag auf Busse gestellt werden musste (Frage 1), dass die Problemfälle an den Sitzungen der Aufsichtskommission der jeweiligen Schuleinheiten und an den Sitzungen der Geschäftsleitung der Kreisschulpflege diskutiert wurden (Frage 2) und dass es von Mitgliedern der Kreisschulpflege keine Anträge auf Bussen gab (Frage 3).

Zu den Fragen 4 und 5: Es gibt keine Bussen-Statistik. Bereits unter der Geltung des alten Volksschulgesetzes, das - wie erwähnt - noch die Schulpflegen ermächtigte, selber Bussen auszufällen, wurde von dieser Möglichkeit nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Offenbar wird in der Sanktionierung mit Bussen eine ultima ratio gesehen, die nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip erst zur Anwendung kommen soll, wenn die Möglichkeiten des Gesprächs und der Ermahnung ausgeschöpft sind. Seit Inkrafttreten des neuen § 76 VSG, also seit Beginn des laufenden Schuljahres, hat bisher eine Kreisschulpflege gestützt auf diese Norm beim Statthalteramt einen Antrag auf Bestrafung von Eltern mit einer Busse gestellt, dies in einem Fall, in welchem das Kind von den Eltern trotz wiederholter Mahnungen über längere Zeit nicht mehr zur Schule geschickt worden ist. Dieses Verfahren ist beim Statthalteramt noch hängig.

Zu Frage 6: Bereits § 60 des Zürcher Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch verpflichtet alle öffentlich-rechtlich angestellten Personen sowie Behördenmitglieder zur Meldung an die Vormundschaftsbehörde, wenn sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt. Dazu hält § 51 VSG noch speziell fest, dass die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahme zuständige Behörde (Vormundschaftsbehörde) zu informieren hat, wenn das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet ist (analog bereits § 50 altes VSG).

Im oben erwähnten Fall, in dem ein Bussenantrag gestellt wurde, erfolgte übrigens zugleich auch eine solche Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde. Allgemein kann gesagt werden, dass im Gegensatz zur Ausfällung von Bussen Gefährdungsmeldungen an die Vormundschaftsbehörde nicht selten vorkommen.

Zu Frage 7: Angesichts dessen, dass der § 76 VSG erst seit Beginn des laufenden Schuljahres in Kraft ist, erscheint es als zu früh, über die Handhabung dieses neuen Paragraphen verlässliche Aussagen zu machen. Ein Grund, warum diese Bussenkompetenz bei der Revision des Volksschulgesetzes ganz in die Hände des Statthalteramtes gelegt wurde, war, dass die Statthalterämter mit solch formell anspruchsvollen Strafverfahren besser vertraut sind als die Schulpflegen. Ob der neue Paragraph nun aber vermehrt zur Ausfällung von Bussen im Schulbereich führen wird, muss die Entwicklung zeigen. Sicher werden aber Bussen im Schulbereich nie zu einem „Massengeschäft“ werden. Das wäre auch gar nicht wünschenswert. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass nur konkrete und erhebliche Verstösse gegen die in den §§ 56 bis 57 VSG umschriebenen Elternpflichten Gegenstand eines Antrags an das Statthalteramt sein können. Hingegen wäre es sachlich und rechtlich nicht vertretbar, wenn Bussen allgemein wegen ungenügender oder unangebrachter Erziehung im Elternhaus ausgesprochen würden. Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, hat die Schulpflege – wie erwähnt – die für Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden einzuschalten (vgl. dazu auch Handreichung der Bildungsdirektion, Umsetzung Volksschulgesetz, Merkblatt Schulpflicht und Disziplinar-massnahmen).

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber

Dr. André Kuy